



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus 80327 München

Per OWA

Staatliche berufliche Schulen in Bayern

nachrichtlich:

- Ministerialbeauftragte für die Berufliche Oberschule
(Fachoberschule und Berufsoberschule)
- Regierungen
Bereich 4

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
VI.7-BP9010.1-7b.78 770

München, 09.09.2019
Telefon: 089 2186 2456
Name: MR Pangerl

**Hinweise zur Durchführung des Betriebspraktikums für Lehrkräfte an
staatlichen beruflichen Schulen in Bayern**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Betriebspraktika dienen der Vertiefung der Kenntnisse über betriebliche Abläufe, Strukturen und Prozesse und sollen den Lehrkräften Einblicke in die sich stetig fortentwickelnde Arbeitswelt bieten. § 26 BBiG ist nicht anwendbar. Sie sollen in einem konkreten, nachvollziehbaren Zusammenhang mit der beruflichen Fachrichtung oder - soweit dies möglich ist - mit den unterrichteten allgemeinbildenden Fächern der Lehrkraft stehen.

Der Nachweis eines Betriebspraktikums ist Voraussetzung für die Übertragung eines Amtes mit einem höheren Grundgehalt sowie für die Übertragung einer Funktion an staatlichen beruflichen Schulen. Zur Ableistung verpflichtet sind die hauptberuflichen, verbeamteten oder unbefristet beschäftigten Lehrkräfte an staatlichen beruflichen Schulen und am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern (Abteilung IV) einschließlich der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ministerialbeauftragten sowie der Fachmitarbeiterinnen und Fachmitarbeiter der Regierungen und der Ministerialbeauftragten. Den Schulleiterinnen und Schulleitern, den Seminarvorständen, den

Beamtinnen und Beamten der Schulaufsicht sowie den an andere staatliche Behörden mit nichtunterrichtlichen Aufgaben abgeordneten Lehrkräften, deren Stammschule eine staatliche berufliche Schule ist, wird ein Betriebspraktikum ausdrücklich empfohlen.

Der zeitliche Umfang eines Betriebspraktikums bemisst sich auf mindestens acht volle Arbeitstage entsprechend der jeweiligen betrieblichen Organisation, die möglichst zusammenhängend abzuleisten sind. Lehrkräfte in familienpolitischer Teilzeit können das Betriebspraktikum auch in Teilzeit ableisten, der zeitliche Umfang muss mindestens dem des genehmigten Teilzeitmaßes entsprechen; Unterrichtswochenstunden sind hier in Zeitstunden umzurechnen. Für Betriebspraktika in Teilzeit gilt die Vorgabe von acht vollen Arbeitstagen nicht.

In zu begründenden Einzelfällen kommt statt eines mindestens achttägigen Blocks auch eine andere zeitliche Verteilung in Betracht. Das gesamte Betriebspraktikum muss jedoch in einem Zeitraum von zwölf Monaten abgeleistet werden.

Sofern der Unterricht für die Schülerinnen und Schüler sichergestellt werden kann, darf ein Betriebspraktikum auch in der Unterrichtszeit der Lehrkraft abgeleistet werden. Die Entscheidung obliegt der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter.

Anerkannt werden können Praktika in Unternehmen gleich welcher Rechtsform, Behörden, Anstalten des öffentlichen Rechts, Einrichtungen verfasseter Religionsgemeinschaften oder Betriebsstätten von Angehörigen freier Berufe innerhalb der Europäischen Union, der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes und der Schweiz. Bis auf Weiteres können auch Praktika im Vereinigten Königreich, insbesondere solche, die bereits vereinbart sind, unter den für Staaten der Europäischen Union geltenden Bedingungen abgeleistet werden. Bei Praktika in anderen als den genannten Staaten muss dies der Schulleiterin oder dem Schulleiter rechtzeitig zur Kenntnis

gegeben werden, die oder der über die Zweckmäßigkeit des Praktikumseinsatzes befindet; Praktika bei anerkannten Institutionen der Entwicklungszusammenarbeit und der verfassten Religionsgemeinschaften sind regelmäßig als zweckmäßig anzusehen. Praktika dürfen nicht in Unternehmen, Behörden, Anstalten, bei Einrichtungen von Religionsgemeinschaften oder bei Angehörigen der freien Berufe abgeleistet werden, in denen die Personal- oder Organisationsverantwortung für den konkreten Einsatzbereich der Lehrkraft bei einer Person liegt, die für sie naher Angehöriger (Art. 20 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 - 4 BayVwVfG) ist. Das Betriebspraktikum kann auch in Form einer im zeitlichen Umfang entsprechenden Tätigkeit an einer Hochschule oder einer anerkannten Forschungseinrichtung erbracht werden. Nicht anerkannt werden Tätigkeiten, die unabhängig von der Notwendigkeit der Ableistung eines Betriebspraktikums ausgeübt werden, z.B. im Rahmen eines kontinuierlich ausgeübten Ehrenamts, in einer Nebentätigkeit oder einem Nebenamt. Nicht anerkannt werden unterrichtende, betreuende oder verwaltende Tätigkeiten an einer Schule oder einer inländischen Schulaufsichtsbehörde. Lehrkräfte mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik sowie Lehrkräfte, die an Berufsfachschulen für Kinder- oder Sozialpflege, Fachakademien für Sozialpädagogik oder an Beruflichen Oberschulen in der Ausbildungsrichtung Sozialwesen unterrichten, können ihr Betriebspraktikum bei einem freien gemeinnützigen Träger bzw. einer Kommune ableisten, der/die als Kooperationspartner die Bildungs- und Betreuungsangebote in offenen bzw. gebundenen schulischen Ganztagsangeboten durchführt.

Die Lehrkraft ist verpflichtet, eine schriftliche Bestätigung über die Ableistung des Betriebspraktikums bzw. einer entsprechenden Tätigkeit durch den Praktikumsbetrieb bzw. die Hochschule oder Forschungseinrichtung gegenzeichnen zu lassen; die Vorlage eines förmlichen Praktikumsvertrags oder die Einreichung ergänzender Unterlagen ist weder gegenüber der Schulleitung noch gegenüber der Schulaufsicht erforderlich. Die Nachweise über die Ableistung des Betriebspraktikums sind zeitnah auf dem Dienstweg an die personalverwaltende Stelle zu senden.

Das Betriebspraktikum oder die entsprechende Tätigkeit dient der Fortbildung; den Teilnehmerinnen und Teilnehmern wird dementsprechend Dienstunfallschutz gewährt. Für Schäden, die anlässlich des Betriebspraktikums von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern vorsätzlich verursacht werden, haftet der Freistaat nicht, ebenso wenig haftet er für fahrlässig verursachte Schäden, sofern das entsprechende Risiko anderweitig versichert ist oder in zumutbarer Weise versichert werden kann. Eine Übernahme von Fahrtkosten oder sonstigen reisekostenrechtlichen Leistungen ist nicht möglich. Das Betriebspraktikum oder die entsprechende Tätigkeit wird im Umfang von maximal acht Tagen auf die Fortbildungsverpflichtung nach der KMBek Lehrerfortbildung in Bayern vom 9. August 2002 (KWMBI. I S. 260) in der jeweils gültigen Fassung angerechnet.

Wird ein Betriebspraktikum oder eine entsprechende Tätigkeit ausschließlich in der unterrichtsfreien Zeit der Lehrkraft abgeleistet, ist eine zeitliche Entlastung bei der Unterrichtsverpflichtung im Umfang von einer Jahreswochenstunde zu gewähren. Sofern das Betriebspraktikum mindestens hälftig in der unterrichtsfreien Zeit der Lehrkraft abgeleistet wurde, ist eine Entlastung bei der Unterrichtspflichtzeit von 0,5 Jahreswochenstunden zu gewähren. Die Entlastungen werden nur für ein Betriebspraktikum in vier Schuljahren gewährt und sind innerhalb von vier Schuljahren in Anspruch zu nehmen. Wird das Betriebspraktikum vollständig in der Unterrichtszeit absolviert, wird keine zeitliche Entlastung gewährt.

Bei Lehrkräften mit Behinderungen oder Gleichgestellten sind für die Verpflichtung zur Ableistung des Betriebspraktikums die Inklusionsrichtlinien zu beachten.

Das Schreiben des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 5. Mai 2015 (VI.7-BP9010.1-7b.58 385) wird aufgehoben.

Mit freundlichen Grüßen
gez. German Denneborg
Ministerialdirigent